

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-28

Ausgabe: 24.08.2016

Inhaltsverzeichnis

Wasserrecht;

Öffentliche Wasserversorgung - Wassergewinnungsanlage Quelle Schönberg 1 und 2 der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Erlass einer Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit für die Quelle Schönberg I zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung (insbesondere mit einem Verbot der Ausbringung von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Beweidungsverbot, Verbot der Abwasserausbringung, Lagerverbot);

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt

Anlagen

Der Lageplan M 1 : 5000 mit der engeren Schutzzone WII der Allgemeinverfügung mit der roten Umrandung und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke

(Anlage 1) mit Prüfvermerk vom 12.08.2016,

Lageplan – Plan 2 – Einzäunung des Fassungsgebietes mit Prüfvermerk vom 15.07.2016 (Anlage 2)

das Grundstücksverzeichnis (Anlage 3)

sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügungen.



Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

**Zur Bekanntmachung im Amtsblatt
und zusätzlich
an die Empfänger der Ausfertigung der Allgemeinverfügung**

(die Namen der Bescheidempfänger werden aus Datenschutzgründen nicht im Amtsblatt veröffentlicht, diese erhalten aber die Allgemeinverfügung einzeln zugestellt)

einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung

nach dem Verteiler!

Passau, 22.08.2016

Bearbei- : Herr Fuchs
Abt./Sg. : 53.0.02
Telefon : 0851/397-396
Telefax : 0851/490 595-396
Zimmer : 3.08
e- : markus.fuchs@landkreis-passau.de
Mail (e-mail **nicht** für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.02/6420.2/2015-21

Wasserrecht;

Öffentliche Wasserversorgung - Wassergewinnungsanlage Quelle Schönberg 1 und 2 der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Erlass einer Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit für die Quelle Schönberg I zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung (insbesondere mit einem Verbot der Ausbringung von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Beweidungsverbot, Verbot der Abwasserausbringung, Lagerverbot);

Anlagen

Der **Lageplan M 1 : 5000** mit der **engeren Schutzzone WII der Allgemeinverfügung** mit der roten Umrandung und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke (**Anlage 1**) mit Prüfvermerk vom **12.08.2016**, **Lageplan – Plan 2 – Einzäunung des Fassungsgebietes** mit Prüfvermerk vom **15.07.2016 (Anlage 2)** das **Grundstücksverzeichnis (Anlage 3)** sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügungen.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- erlässt folgende:

1. Allgemeinverfügung
Verbotene Handlungen

Für die im veröffentlichten und beigelegten Lageplan **innerhalb der roten Umrandung und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke (Anlage 1 = engere Schutzzone WII Allgemeinverfügung als räumlicher Geltungsbereich für die nachfolgenden Verbote - siehe auch Grundstückverzeichnis mit der Flurnummernauflistung Anlage 3)** sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung **unter-**
sagt und verboten:

1.1 Das Ausbringen von Abwasser

1.2 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost.

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



- 1.3 Das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Biogasanlagen
- 1.4 Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
- 1.5 Das Lagern von Festmist, Sekundärstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.
- 1.6 Maßnahmen, die den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung betreffen und einen **zweckgerichteten Bodeneingriff erfordern (insbesondere Abfräsen zur Schädlingsbekämpfung bei Engerlingbefall oder die Anlage eines Entwässerungsgrabens)** sind dem Landratsamt Passau – untere Wasserrechtsbehörde-, der Gemeinde Breitenberg, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau, mindestens **zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde-**.

a) Der **Lageplan M 1 : 5000** mit der **engeren Schutzzone WII der Allgemeinverfügung** mit der roten Umrandung **und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke** als räumlicher Geltungsbereich, welcher mit dem amtlichen Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 12.08.2016 versehen ist (**Anlage 1**) **und das Grundstücksverzeichnis (Anlage 3), der Lageplan – Plan 2 – Einzäunung des Fassungsgebietes mit Prüfvermerk vom 15.07.2016 (Anlage 2) sowie die Allgemeinverfügung** sind im Original beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08 niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

b) Der **Lageplan M 1 : 5000** mit der **engeren Schutzzone WII der Allgemeinverfügung** mit der roten Umrandung **und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke** als räumlicher Geltungsbereich, welcher mit dem amtlichen Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 12.08.2016 versehen ist (**Anlage 1**) **und das Grundstücksverzeichnis (Anlage 3), der Lageplan – Plan 2 – Einzäunung des Fassungsgebietes mit Prüfvermerk vom 15.07.2016 (Anlage 2) sowie die Allgemeinverfügung** sind im Original beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08 niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zwangsgeldandrohung

Sollten die unter den Nrn. 1.1 bis 1.6 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Verpflichtungen nicht ab sofort und in der Zukunft vollständig erfüllt werden, oder den Verboten zuwidergehandelt werden, wird jeweils (d.h. für jeden einzelnen Verstoß unter den Nrn. 1.1 bis 1.5 dieses Bescheides) ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,- € ohne weitere Festsetzung zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gemacht.

5. Entschädigung/Ausgleich

5.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.

5.2 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG zu leisten.

5.3 Evtl. Entscheidungs- und Ausgleichszahlungsansprüche nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betroffenen bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg schriftlich geltend zu machen.

6. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG mit dem Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahres nach § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG verlängert werden.

Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind (§ 52 Abs. 2 Satz 4 WHG).

Gründe:

I.

Die Gemeinde Breitenberg hat mit Vorlageschreiben vom 30.06.2015 Planunterlagen für die Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung und gleichzeitig eine gehobene wasserrechtliche für die Quellen 1 und 2 in Schönberg, Gemeinde Breitenberg beim Landratsamt Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung eingereicht.

Das Versorgungsgebiet Breitenberg wird von den zwei Quellgebieten Gegenbach und Schönberg versorgt.

Im Quellgebiet Schönberg ist auf Grundstück Fl.Nr. 249/1 Anfang der 80er Jahre eine Quelle gefasst worden. Anschließend ist in gemeindliche Eigenregiebauweise die Entsäuerungsanlage mit Reinwasserkammer und Versorgungsleitung PVC DN 150 zum Hochbehälter Breitenberg gebaut worden. Die genaue Lage der Quelfassung ist nicht bekannt.

Im Jahre 1994 wurde auf Flurnummer 298 eine weitere Quelle gefasst. Das gegenständliche Grundstück war auch bereits damals in der Biotopkartierung erfasst. Ein entsprechender Lageplan der Biotopkartierung liegt in den Planunterlagen bei.

Die Gemeinde Breitenberg beantragte die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus dem Quellgebiet Schönberg.

Gleichzeitig wurde in den Planunterlagen ein privates hydrogeologisches Gutachten mit der Wasserschutzgebietsermittlung und einer Gefährdungsabschätzung für die Quelle 1 und 2 Schönberg, Fl.Nr. 249/ und 298 Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Breitenberg mit drei Wasserschutzgebietszonen und einem Verordnungsvorschlag (textlicher Wasserschutzgebietsvorschlag) eingereicht.

Beschreibung der Versorgungsanlage laut privaten hydrogeologischen Gutachten:

Name der Fassung	Quelle 1 Schönberg	Quelle 2 Schönberg
Kennzahl der Fassung	4120-7348-38	4120-7348-79
Art	Quelle	Quelle
Gemeinde	Breitenberg	Breitenberg
Flurstücksnummer	249/1	298
Gemarkung	Schönberg	Schönberg
Rechtswert	4630251	46302220
Hochwert	5395472	5395154
Geländehöhe in m. NN	756-757	795

Eine Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann aufgrund der teilweise an der Oberfläche anstehenden Blockbereiche bzw. der gering mächtigen Überdeckung nicht angesetzt werden. Das Grundwasser hat somit eine hohe Schützbedürftigkeit.

Gefährdungspotential hat die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland- und Waldnutzung, die Siedlungsbereiche und die Gemeindestraßen in der Schutzzone W II und VIII. Bei Sanierungen, Erweiterungen etc. der Straße sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten zu beachten.

Durch die Wassergewinnungsanlage verläuft eine private Abwasserleitung (Sammelleitung) der bestehenden Wohngebäude auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287, 289, 290 und 296/ Gemarkung Schönberg. Soweit bekannt, hat jedes dieser Gebäude eine eigene Drei-Kammer-Ausfallgrube bzw. ein Mehrkammerabsetzbecken, deren Überlauf (Grauwasser) mittels der dichten Rohrleitung zu einem Pflanzenbeet geleitet wird. Die Sammelleitung ist, da sie auch durch das geplante Schutzgebiet verläuft, „doppelwandig“ ausgeführt worden. „Doppelwandig“ bedeutet in diesem Fall, dass die eigentliche Sammelleitung KG DN 150 in einem Schutzrohr KG DN 200 verlegt ist (quasi ein Rohr-im-Rohr-System). Die Abwasserleitung ist durch eine beschränkte Erlaubnis mit Bescheid vom des Landratsamtes Passau vom 03.09.1997 genehmigt. Die Leitung verläuft durch die vorgeschlagene Schutzzone W II. Der genaue Leitungsverlauf ist den Antragsunterlagen beigelegt. Der private hydrogeologische Gutachter schlägt vor, den Bescheid des Landratsamtes Passau zur Abwasserableitung durch Auflagen um eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung zu erweitern.

Fassungsbereich Quelle 1 Schönberg: Die Grenze des Fassungsbereiches soll mindestens von der Wasserfassung 10 m entfernt sein, dadurch ergibt sich eine Fläche von 50 x 40 m

auf dem betroffenen Grundstück (Fl.Nr. 249/1). Dieses befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Breitenberg, ist jedoch nicht eingezäunt.

Im Verordnungstext (siehe Anlage 4 „Verordnungsentwurf Wasserschutzgebiet“) der Planunterlagen vom 19.06.2015- Unterschrift Gemeinde Breitenberg vom 30.06.2015) und anhand des Wasserschutzgebietslageplans (siehe Lageplan Nr. 3 vom 19.06.2015 – Schutzgebietsermittlung WSG Quellen Schönberg – Unterschrift Gde. Breitenberg vom 30.06.2015, privates hydrogeologisches Gutachten Firma IMH/Herr Dipl. Geologe Lang) schlägt das private hydrogeologische Gutachten mit Fertigungsdatum vom 25.06.2015 insbesondere auch landwirtschaftliche Verbote, insbesondere ein sog. Gülleverbot für die gemeinsame Schutzzone W II (engere Schutzzone, **eine gemeinsame Schutzzone W II** für die Quelle 1 und Quelle 2, jeweils einen Fassungsbereich WI für jede Quelle und eine gemeinsame W III – weitere Schutzzone) vor, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen.

Das Landratsamt Passau hat diese Planunterlagen mit Anhörungs schreiben vom 14.07.2015 an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienort Passau zu amtlichen Begutachtung weitergeleitet, zur Prüfung der Wasserschutzgebietsvorschlags und des Antrags auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und gleichzeitig zur Prüfung einer Allgemeinverfügung.

Für die Quelle Gegenbach-Rastbüchl wurde die Nutzung zum 31.12.2018 untersagt (siehe gesonderte wasserrechtliche Anordnung vom 02.05.2016) und eine gesonderte Allgemeinverfügung mit Datum vom 06.05.2016 zum Trinkwasserschutz für die Quelle Gegenbach-Rastbüchl erlassen.

Die Quelle Schönberg 2 wird wegen Verunreinigungen durch coliforme Bakterien nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

Für die Wassergewinnungsanlage Schönberg ist kein amtliches Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Eine Ersatzversorgungsmöglichkeit über ein sog. 2. Standbein besteht nicht.

Für die Gemeinde Breitenberg wurde über die Wasserwirtschaftsverwaltung eine Sonderförderprogramm mit einer 50%igen Förderfähigkeit für die Schaffung eines sog. 2. Standbeins geprüft.

Die Gemeinde Breitenberg hat mit Vorlageschreiben vom 30.04.2015, Az 20/wi-863/GEG Planunterlagen für eine wasserrechtliche Entnahmeerlaubnis und einen Schutzgebietsvorschlag für die Quelle Gegenbach/Rastbüchl (Gemeinde Breitenberg) auf der Grundlage eines fachtechnischen Gutachtens des Ing.Büros Andorfer (vom 20.04.2015) und dem privaten hydrogeologischen Gutachten der Firma IMH (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH) vom 27.02.105 am 04.Mai 2015 beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- als Antrag eingereicht.

Die Gemeinde Breitenberg hat mit Schreiben vom 24.06.2015 vom Landratsamt Passau um Auskunft gebeten, wie das sog. „2. Standbein“ definiert und ausgelegt wird.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 03.07.2015, A5/KD die Gemeinde Breitenberg in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt umfassend über die Notwendigkeit der Schaffung eines sog. 2. Standbeins informiert und deren Auslegung definiert und insbesondere auch darauf hingewiesen, dass eine bloße Notversorgung keinesfalls ausreichend ist und in jedem Falls für die dauerhafte und langfristige Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg eine weitere Versorgungsmöglichkeit als 2. Standbein notwendig ist.

Damals sind alle Fachstellen allerdings davon ausgegangen, dass die Gemeinde Breitenberg auch die Fördermöglichkeit für die Schaffung eines Waldwasseranschlusses (WBW) ernsthaft prüft, um die Pflichtaufgaben nach Art. 57 GO zu erfüllen, da diese Möglichkeit Versorgungssicherheit garantiert und damit die Gemeinde in die Lage versetzt, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang zukünftig Wasser der eigenen Quellen zur Verfügung steht, ihrer Verpflichtung die Bürger mit einwandfreiem Wasser in stets ausreichender Menge zu versorgen, nachzukommen.

Auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Gemeinde wirtschaftlich zu handeln, sollte die angesprochene Fördermöglichkeit zeitnah geprüft und damit die Möglichkeit entstehende Investitionskosten durch Zuwendungen so gering wie möglich zu halten genutzt werden. Dies dient der Rechtfertigung der Beitrags- und Gebührensätze und befreit die Gemeinde von einem etwaigen Vorwurf, die Bürger über Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung vom 29.10.2015 folgende Tagesordnungspunkte beraten:

1. Wasserversorgung Gemeinde Breitenberg: Anschluss an den Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW); hier Durchführungsbeschluss zur Schaffung der Fördervoraussetzungen (*siehe hierzu Billigungsbeschluss vom 22.10.2015 zur Sitzungsniederschrift vom 22.10.2015 mit Berichtigung und Protokollergänzung: „Bürgermeister Rührl informierte, dass es bei der gegenständlichen Beschlussfassung zum Anschluss an Waldwasser nur um eine Beschlussfassung hinsichtlich der Sicherung der Fördergelder zum Pilotprojekt WBW-Anschluss geht.“*).
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Sonnen, Breitenberg und Hauzenberg und dem Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald

Nach eingehender Diskussion wurde über folgenden Beschlussvorgang abgestimmt:

„Der Gemeinderat stimmt einem Anschluss an WBW und der erforderlichen Zweckvereinbarung zur Beantragung von Fördermitteln zwischen der Gemeinde Breitenberg, der Gemeinde Sonnen, dem Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald und der Stadt Hauzenberg über die kommunale Zusammenarbeit vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln und unter der Voraussetzung, dass bei den noch erforderlichen Detailfragen einvernehmliche Lösungen erzielt werden können, zu.“

Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich mit 5 Stimmen für und 9 Stimmen gegen den Beschlussvorschlag abgelehnt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (SG 31) hat das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- mit e-mail vom 10.11.2015 über den „Ablehnungsbeschluss „Waldwasser – Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 29.10.2015“ informiert.

Bei der Besprechung am 10.11.2015 wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Gemeinde Breitenberg über keine gesicherte Wasserversorgung verfügt und die Quelle Gegenbach-Rastbüchl nicht über ein Wasserschutzgebiet geschützt werden kann.

Auch für die Quellen Schönberg wurde das weitere Vorgehen fachbehördlich abgestimmt.

Zudem wurde mitgeteilt, dass das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- das Anhörungsverfahren für die Nutzungsuntersagung (mit Ersatzversorungskonzept) der Quellen einleiten wird und gleichzeitig ein Anhörungsverfahren für die Allgemeinverfügungen für ein sog. „Gülleverbote“ durchführen wird, um die gefährdete Quelle übergangsweise zu schützen.

Wesentliches Ergebnis aus der Fachstellenbesprechung für die Quellen Schönberg vom 10.11.2015 (Wasserwirtschaftsamt, Sachgebiet Gesundheit, untere Wasserrechtsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde):

- Für die Quelle Schönberg 1 ist eine Aussage zur Schützbarkeit durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau erforderlich.
- Die Quellen Schönberg können die Versorgungssicherheit laut Wasserwirtschaftsamt nicht gewährleisten, insbesondere schon deswegen nicht weil die Quelle Gegenbach-Rastbüchl nach drei Jahren nicht mehr weitergenutzt werden darf.
- Insbesondere ergibt sich durch den zusätzlichen Anschluss von zwei neuen Ortsteilen keine ausreichende Versorgungsmöglichkeit über die eigenen Quellen, auch nicht anhand der bestehenden Versorgungssituation unter Einschluss der Quelle Gegenbach-Rastbüchl (welche aber nach drei Jahren entfällt).
- Das Wasserwirtschaftsamt wird einen Schutzgebietslageplan nur für die Quelle Schönberg I und die Zone II nur für die Quelle Schönberg I erstellen, damit nur dieser Bereich mit einer Allgemeinverfügung belegt wird, aber nicht die Quelle II, weil hier keine Sanierung von der Gemeinde vorgenommen wurde und die Quelle ohne durchgeführte Sanierung mit einem „Mängelbericht in den Antragsunterlagen – Antrag auf gehobene Erlaubnis und WSG Schönberg vom 30.06.2015 (eingegangen am 01.07.2015)“ enthalten ist:

Aufgrund des baulichen Zustandes der Gewinnungsanlage sind nach Auffassung des Ing.Büros laut Antragsunterlagen folgende Maßnahmen zwingend notwendig-

- Einmessen der Quellen mittels TV-Untersuchung nach Lage und Höhe und Anbringen von Quellsteinen
 - Einzäunung der Fassungsbereiche
 - Entfernen des Bewuchses im Fassungsbereich der Quelle 2 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt
 - Ertüchtigung bzw. Neubau der Entsäuerungsanlage im Hinblick auf den baulichen Zustand, Rückspülung, Radon und Öffnungen über offenen Wasserflächen
 - Bauliche Vorkehrungen für das Rückspülwasser.
-
- Eine gehobene Erlaubnis kann für diese Quellen derzeit wegen der fehlenden Versorgungssicherheit ebenfalls nicht erteilt werden.
 - Deswegen wird für diese Quellen der Antrag abgelehnt mit der Maßgabe nach Vorlage eines Ersatzversorgungskonzeptes durch die Gemeinde eine Weiternutzung nicht ausgeschlossen wird, aber für den Übergangszeitraum entsprechend wie der Quelle Gegenbach/Rastbüchl hier konkrete Entnahmemengen lt. Vorgaben WWA und monatliche Trinkwasserkontrollen vom LRA angeordnet werden. Gleichzeitig wird eine Allgemeinverfügung zum Grundwasserschutz, nur für die Quelle Schönberg I, erfolgen, zumal laut Wasserwirtschaftsamt hier Gülleausbringung derzeit stattfindet (Nitratwerte).
 - Quelle Schönberg 2: Diese nicht sanierte Quelle ist bereits von der Gemeinde vom Netz genommen und wird nicht für die Trinkwasserversorgung verwendet.
 - Im Rahmen der Nutzungsuntersagung können ggf. die Quelle(n) Schönberg im Rahmen des „Ersatzversorgungskonzeptes“ weiterverwendet werden, wenn die Versorgungssicherheit gewährleistet ist, die Quelle 2 saniert wurde und dies auch wasserrechtlich durch entsprechende Antragsunterlagen die Schützbarkeit und Versorgungssicherheit mit anderen Alternativen (2. Standbein) von der Gemeinde nachgewiesen wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Passau hat per e-mail vom 26.11.2016 in Ergänzung des Ergebnisvermerks über die Besprechung vom 10.11.2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der bestehende Gemeinderatsbeschluss aus rechtlichen Gründen

vom SG Rechtsaufsicht rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden kann (Beschlussinhalt war ein Zusammenschluss zu Erlagung von Fördermitteln).

Die Gemeinde Breitenberg wurde mit Anhörungsschreiben des Landratsamtes Passau vom 13.11.2015 nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG insbesondere zur Antragsablehnung der Quellen Schönberg I und II, zur Nutzungsuntersagung zum 31.12.2018 und den beabsichtigten wasserrechtlichen Maßnahmen angehört und erhielt Gelegenheit zur schriftlichen Rückäußerung. Auf das Anhörungsschreiben vom 13.11.2015 mit den Einzelheiten wird verwiesen.

Nachdem die untere Wasserrechtsbehörde gegenüber der Gemeinde keine Zwangsgeldandrohung (Art. 36 und 37 VwZVG) nach Art. 29 Abs. 4 BayVwZVG vornehmen kann, wurde im Hinblick auf die Beschlussfassung der Gemeinde Breitenberg ein Abdruck des Anhörungsschreibens des Landratsamtes Passau vom 13.11.2015 (mit der beabsichtigten Nutzungsuntersagung, Antragsablehnung) an das Sachgebiet Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Prüfung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit, weitergeleitet.

Die Gemeinde Breitenberg hat sich durch Stellungnahme vom 07.12.2015 schriftlich wie folgt geäußert:

Zum Punkt 4 im Anhörungsschreiben (*Die Antragsablehnung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Quellen I und II Schönberg gegenüber der Gemeinde Breitenberg, weil die Quelle II nicht saniert wurde und keine Ersatzversorgungsmöglichkeit für die Gemeinde Breitenberg besteht (§ 12 Abs. 2 WHG, § 51, § 52 WHG, Art. 31 Abs. 2 BayWG). Die Quellen Schönberg können die Versorgungssicherheit laut Wasserwirtschaftsamt nicht gewährleisten, insbesondere schon deswegen nicht weil die Quelle Gegenbach-Rastbüchl nach drei Jahren nicht mehr weitergenutzt werden darf. Insbesondere gibt sich durch den zusätzlichen Anschluss von zwei neuen Ortsteilen keine ausreichende Versorgungsmöglichkeit über die eigenen Quellen, auch nicht anhand der bestehenden Versorgungssituation unter Einschluss der Quelle Gegenbach-Rastbüchl (welche aber nach drei Jahren entfällt):*

Die Gemeinde Breitenberg beabsichtigt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt eine dauerhafte Sicherung des Schutzgebietes Gegenbach zu erreichen.

Die Schützbarkeit der Quelle Schönberg I wurde bislang nie angezweifelt und wird deshalb auch weiter angestrebt.

Die Quelle Schönberg II ist Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Absprache und unter Aufsicht des WWA PA erstmals gefasst und ausgebaut worden.

Die weitere fachliche Abstimmung mit den beteiligten Behörden und ein Gesamtkonzept der Gemeinde zur eigenen Wasserversorgung werden detailliert Aufschluss geben über die weitere Nutzung und evtl. notwendige Sanierungs- bzw. Ausbaumaßnahmen der Quellen in Schönberg.

Zum Punkt 5 im Anhörungsschreiben (*Die wasserrechtliche Anordnung als Nutzungsuntersagung, gegenüber der Gemeinde Breitenberg bis zum 31.12.2018 mit Kontroll- und Sicherungsaufgaben, dass die bestehende Grundwasserableitung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung aus den Quellen Gegenbach-Rastbüchl, ebenso für die Quellen Schönberg, spätestens zum 31.12.2018 vollständig einzustellen ist (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG):*

Die wasserrechtliche Anordnung einer Nutzungsuntersagung ist im Hinblick auf den unter dem Äußerungspunkt 1 getroffenen Aussagen unserer Meinung nach nicht zielführend und

im Hinblick auf die neue Zielsetzung und jüngst getroffene Absprache mit dem WWA DEG nicht notwendig.

Spätestens bis zum angedachten Zeitpunkt ist der Abschluss und die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes der Gemeinde Breitenberg für eine nachhaltig gesicherte und ausreichende Wasserversorgung umzusetzen, sodass die angedachte Nutzungsuntersagung nicht zum Tragen käme.

Zum Punkt 6 im Anhörungsschreiben (*Die Antragsablehnung der beantragten gehobenen Erlaubnis für die Quelle Schönberg I und die Quelle Schönberg II, weil insbesondere keine Versorgungssicherheit über ein sog. „2. Standbein“ besteht und zudem die Quelle Schönberg II nicht saniert ist und wegen technischer Mängel sanierungsbedürftig ist (§ 12 Abs. 2 WHG, § 51, § 52 WHG, Art. 31 Abs. 2 BayWG)*):

Die Grundlage einer Ablehnung des Antrags der Gemeinde Breitenberg für die Schutzgebiete Schönberg I und Schönberg II ist nicht mehr gegeben, wenn für die vorgesehene Ausweitung des Schutzgebietes Gegenbach in Abstimmung mit dem WWA DEG eine Möglichkeit gefunden wird.

Für die Notversorgung wurden bereits aussichtsreiche Verhandlungen mit der Gemeinde Neureichenau geführt, die eine noch zu bestimmende Quantität der Notfalldeckung für die gemeindliche Wasserversorgung sicherstellen wird.

Genauere Erkenntnisse, ob eine Sanierung der Quelle Schönberg II notwendig ist, wird eine fachliche Untersuchung im Rahmen der Ausarbeitung des Gesamtkonzeptes bringen (siehe hierzu Äußerungspunkt 4).

Zum Punkt 7 im Anhörungsschreiben (*Wasserrechtliche Anordnung für die Quelle Schönberg I zur Nutzungsuntersagung, weil die Quelle Schönberg I die Trinkwasserversorgung nicht sicherstellen kann und auch im Hinblick auf die mangelnde Versorgungssicherheit (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG)*):

Die Gemeinde Breitenberg hat hier nur auf vorstehende Äußerung zum Anhörungspunkt 6 verwiesen.

Zum Punkt 8 im Anhörungsschreiben (*Wasserrechtliche Anordnung der Nutzungsuntersagung der Quelle Schönberg II, so dass aus dieser Quelle weiterhin kein Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung abgeleitet werden darf, nicht den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und wegen der mangelnden Versorgungssicherheit kein Wasserschutzgebiet ausweisbar ist (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG, § 50 Abs. 4 WHG)*):

Die Nutzungsuntersagung der Quelle Schönberg II ist aufgrund der vorigen Ausführungen nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der Umsetzung des angedachten Gesamtkonzeptes wird evtl. eine genauere Untersuchung, z.B. mittels Kamera-Befahrung detaillierte Erkenntnisse zum Ausbauzustand zutage bringen und einen im Raum stehenden Sanierungsbedarf aufzeigen. Die Aussage, dass die Fassung der Quelle nicht dem Stand der Technik entspricht, wird angezweifelt, da wie zuvor beschrieben Fachpersonal des WWA PA den Ausbau der Quelle II Schönberg fachlich begleitet hat. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes wird diesem Sachverhalt nachgegangen und evtl. notwendige Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.

Zum Punkt 9 im Anhörungsschreiben(*Die Einleitung eines Anhörungsverfahrens für den Erlass einer Allgemeinverfügung für die Quelle Schönberg I, entsprechend der Zone II, zum übergangsweisen Grundwasserschutz, damit zumindest die bestehende Grundwassernutzung übergangsweise geschützt ist, insbesondere mit einem Gülleverbots für die Zone II als Allgemeinverfügung (entsprechend dem Schutzzonenvorschlag nach dem Schutzgebietslageplan); daraus ergeben sich Ausgleichszahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Breitenberg*):

berg an die von der Allgemeinverfügung Betroffenen, insbesondere nach der Rechtsgrundlage des Art. 32 BayWG für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung (§ 51 WHG, § 52 WHG, Art. 31 BayWG, Art. 32 BayWG). Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes für 3 Jahre befristet.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau wird hierfür einen neuen Lageplan als Grundlage für die Allgemeinverfügung für den Umgriff der Zone II nur im Bereich der Quelle Schönberg I erstellen, nachdem die Quelle II Schönberg nicht saniert ist und derzeit von der Gemeinde Breitenberg nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet wird und für diesen Quellbereich auch eine Allgemeinverfügung nicht verhältnismäßig ist (da nicht genutzt, siehe Antrag auf gehobene Erlaubnis und WSG Schönberg vom 30.06.2015 (eingegangen am 01.07.2015 siehe Seite 2 des Erläuterungsberichtes der Antragsunterlagen):

Notwendige bauliche Maßnahmen an WGA Schönberg

Aufgrund des baulichen Zustandes der Gewinnungsanlage sind nach Auffassung des Unterzeichners folgende Maßnahmen zwingend notwendig:

- *Einmessen der Quellen mittels TV-Untersuchung nach Lage und Höhe und Anbringen von Quellsteinen*
- *Einzäunung der Fassungsbereiche*
- *Entfernen des Bewuchses im Fassungsbereich der Quelle 2 in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt.*
- *Ertüchtigung bzw. Neubau der Entsäuerungsanlage im Hinblick auf den baulichen Zustand, Rückspülung, Radon und Öffnungen über offenen Wasserflächen*
- *Bauliche Vorkehrungen für das Rückspülwasser*

Die Gemeinde Breitenberg teilte keine Einwände zu diesem Punkt mit.

Zum Punkt 10 im Anhörungsschreiben (Wasserrechtliche Anordnung zur Vorlage eines schriftlichen und durch das Wasserwirtschaftsamt nachprüfbares Ersatzversorgungskonzeptes durch die Gemeinde Breitenberg, mit Vorlagepflicht an das Landratsamt Passau **spätestens zum 30.07.2016**. In diesem Ersatzversorgungskonzept hat die Gemeinde Breitenberg alternative Wasserversorgungsmöglichkeiten zu prüfen und ein **Gesamtkonzept zur sicheren öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde darzustellen, insbesondere mit Ausführungen zu einem sog. „2. Standbein“**, insbesondere nach dem Wegfall der Quelle Gegenbach-Rastbüchl (zum 31.12.2018), unter planerischer Darstellung wie die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt ist (Art. 67 BayWG, § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG):

Die Gemeinde Breitenberg wird bis zum 30.07.2016 ein Gesamtkonzept für die sichere öffentliche Trinkwasserversorgung der angeschlossenen Bürger vorlegen und ein Notversorgungskonzept aufzeigen.

Die Gemeinde ist bemüht, zeitnah dieses mit den Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt) abgestimmte Gesamtkonzept zum Wohle der Einwohner vorzulegen.

Im Hinblick auf eine zukünftig ausreichende, qualitativ hochwertige und wirtschaftlich vertretbare Trinkwasserversorgung wird die Gemeinde versuchen, die vorgenannten Vorhaben zügig umzusetzen und die Erlangung rechtssicherer Verhältnisse für die gemeindliche Wasserversorgung mit Nachdruck anzustreben.

Am 25.01.2016 fand im Landratsamt Passau ab 16.30 Uhr bis 18.11 Uhr im Großen Sitzungssaal eine Besprechung statt, in der die beabsichtigte Vorgehensweise der Gemeinde Breitenberg nochmals erläutert wurde.

Die Gemeinde Breitenberg wurde durch Schreiben des Landratsamtes Passau vom 03.02.2016 über die Anforderungen für eine wasserrechtliche Antragsstellung bezüglich des Färbeversuches im Bereich der Quelle Gegenbach-Rastbüchl informiert.

Dieser wasserrechtlich gesonderte Färbeversuch für die Quelle Gegenbach-Rastbüchl wurde von der Gemeinde Breitenberg am 04.08.2016 beim Landratsamt Passau wasserrechtlich beantragt.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass keine Ersatzversorgungsmöglichkeit besteht und diese aber für einen Färbeversuch notwendigerweise zu schaffen ist.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau mit Anhörungsschreiben vom 11.07.2016 schriftlich zum Erlass einer Allgemeinverfügung angehört und auch die Grenzwertüberschreitungen im Hochbehälter Gegenbach und den Quellen Schönberg 1 (Sammelschacht Quelle Schönberg 1: 3 coliforme Bakterien) und der Quelle Schönberg 2 (16 coliforme Bakterien) durch Übersendung der Rochwasseruntersuchungsberichte vom 15.06.2016 mitgeteilt.

Das Landratsamt Passau hat dabei darauf hingewiesen, dass nach dem hydrogeologischen Gutachten der Firma IMH vom 25.06.2015, Seite 3 der Antragsunterlagen zu den Quellen Schönberg 1 und 2 der Hochbehälter und die Entsäuerungsanlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage handelt es sich aber um keine Wassergewinnungsanlagen nach § 50 Abs. 4 WHG. Diese unterfallen dem Gesundheitsrecht.

Der Fassungsgebiete ist nicht eingezäunt.

Ein Wasserschutzgebiet besteht für Quellen Schönberg nicht.

Die vorhandene Abwasserleitung im nicht festgesetzten Wasserschutzgebiet ist doppelwandig ausgeführt.

Deswegen wurde am 10.11.2015 mit dem Wasserwirtschaftsamt die Vorgehensweise festgelegt (Antragsablehnung auch für diese Quellen Schönberg, übergangsweise Allgemeinverfügung), wenn auch die Quellen Schönberg 1 zumindest nach einer Sanierung später neu beantragt werden könnte. Die Gemeinde Breitenberg nutzt die Quelle 2 wegen der Verunreinigungen nicht und will nach dem Ergebnisvermerken von Besprechungen durch ein mögliches Wasserschutzgebiet hier einen anderen betroffenen Landwirt nicht „belasten“, obwohl sie über keine gesicherte Ersatzversorgung verfügt.

Bei den Quellen Schönberg ist aber die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet.

Die Quellen Schönberg sind nicht eingemessen. Die Quelle Schönberg 2 ist wegen permanenter Verunreinigung nicht am Trinkwassernetz.

Die Quelle Schönberg 2 befindet sich in einem amtlich kartierten Biotop.

Das Landratsamt Passau hat das Wasserwirtschaftsamt im Anhörungsschreiben um ausdrückliche um Prüfung von weiteren wasserrechtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Breitenberg gebeten.

• **Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau hat sich in der Stellungnahme vom 15.07.2016 wie folgt schriftlich gegenüber dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- geäußert:**

„Für die WGA Schönberg kann aufgrund der fehlenden Alternativversorgung (WGA Gegenbach nicht gesichert, kein überörtlicher Anschluss) und der damit verbundenen generellen Versorgungsprobleme ein Schutzgebiet derzeit nicht ausgewiesen werden. Da die weitere Nutzung der WGA Schönberg aber, wiederum bedingt durch die fehlende Alternative not-

wendig ist, muss entsprechend der Rechtsauffassung des LRA Passau die Sicherung über eine Allgemeinverfügung festgestellt werden. Derzeit wird nur die Quelle I genutzt.

1 Allgemeinverfügung

1.1 Schutzmaßnahmen

Generell sind hier als Schutzmaßnahmen in erster Linie Handlungen, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können zu unterbinden.

So sind folgende Handlungen mit einem Verbot zu belegen:

- Das Ausbringen von Abwasser
- Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost
- Das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Biogasanlagen
- Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
- Das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen

Zur evtl. Ergänzung der Schutzmaßnahmen ist das GA Passau zu beteiligen

Ergänzung Landratsamt Passau:

Das Sachgebiet Gesundheit, bestätigt die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen in der Stellungnahme vom 20.07.2016.

1.2 Festlegung der Engeren Schutzzone

Da über das tatsächliche Ausmaß der Engeren Schutzzone keine genaue Kenntnis gegeben ist, muss bei der Festlegung der o.g. Verbote in erster Näherung auf die Mindestdimensionierung nach DVGW (= 300 m) zurückgegriffen werden (Plan 1).

Es wird daher vorgeschlagen, als Wirkungsbereich der Allgemeinverfügung den im beiliegenden Plan dargestellten Bereich heranzuziehen. Dieser erstreckt sich mit ca. 300 m auf die hier liegenden landwirtschaftlichen Flächen im Einzugsgebiet der Quelle I. Er orientiert sich zudem weitgehend an existierenden Flurgrenzen, die eine Erkennbarkeit im Gelände und sowie eine einfachere Handhabung erlauben, sowie auf einen Entwurf des Schutzgebietes vom 30.6.2015.

2 Einzäunung des Fassungsereiches

Als zusätzliche Schutzmaßnahme ist der Fassungsereich der Quelle I mit einer Einzäunung zu versehen (Plan 2). Diese muss mit einem Abstand von 10 m umlaufend um die gesamte Sickerleitung errichtet werden. Dies ergibt eine Längenerstreckung von 40 m (Länge Sickerleitung 20 m) und eine seitliche Ausdehnung von 20 m. Ein Holz- oder Maschendrahtzaun von einer Höhe von 1 m ist ausreichend.

3 Maximal zulässige Grundwassermengen

Entsprechend dem Antrag vom 30.06.2015 der Gemeinde Breitenberg auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis der Quellen I und II Schönberg können aus wasserwirtschaftlicher

Sicht für die Übergangszeit aus der beabsichtigten Nutzungsuntersagung folgende maximale Entnahmemengen zur Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg abgeleitet werden:

Quelle		Quelle I Schönberg
maximale Momentanentnahme	[l/s]	2,5
maximale Tagesentnahme	[m ³ /d]	220
maximale Jahresmenge	[m ³ /a]	65.000

4 Fazit

Die Wasserversorgungsanlage Breitenberg, Schönberg Quelle I muss derzeit als nicht gesichert bewertet werden. Bis zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung ist der Minimalschutz einschl. einer entsprechenden Überwachung durch eine Allgemeinverfügung festzulegen. Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.“

- **Das Sachgebiet Gesundheit hat mit Aktenvermerk vom 02.08.2016 sich schriftlich per e-mail vom 05.08.2016 geäußert:**

Wassergewinnungsanlage Schönberg; Dringend notwendige Arbeiten am Quellsammler der Quellen Schönberg 1 und 2

Aufgrund der Angaben des Betreibers des Landwirtschaftlichen Betriebes in Schönberg, dass im Quellgebiet der Quelle 1 Schönberg Erdaufschlussarbeiten stattfinden, erfolgte am 02.08.16 eine Besichtigung vor Ort.

Im Zuge dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen am Quellsammler für die o.g. Quellen musste das umgebende Erdreich aufgeschlossen und nebenan zwischengelagert werden. Zudem ist die Verlegung der Leitung der Quelle 2 Schönberg direkt zum Hochbehälter Schönberg notwendig, um die Trinkwasserversorgung während des Färbeversuches in Gegenbach aufrechterhalten zu können. Diese Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Gesundheitsamt so abgestimmt worden.

Der Quellsammler und die folgenden Flächen bis zum Hochbehälter liegen ca. 60 m unterhalb des angenommenen Fassungsgebietes der Quelle 1 und nach Entwurf der Schutzgebietsermittlung vom Planungsbüro IMH vom 10.12.14.

Da keine anderweitigen Wasserschutzpläne vorhanden sind, war vom Betreiber davon auszugehen, dass die Arbeiten außerhalb der Zone W II des WSG Schönberg durchgeführt wurden, und keine Ausnahme von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung notwendig waren. Der Schutzzweck wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Um die aufgeschlossene Fläche für die Leitungsverlegung nicht zu lange offen zu halten und ein Gefährdungspotenzial weitgehend auszuschließen, wurde mit dem Wasserwart Herr Hainzel vereinbart, dass

- a) Die Leitung für die Quelle 2 noch am 02.08.16 verlegt, vom Quellsammler aus- und in den Hochbehälter eingeführt und der Leitungsgraben verfüllt wird.
- b) Der Quellsammler bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten (Trocknungszeiten inklusive) bis zum 05.08.16 offen bleiben kann – gleiches gilt für die Leitungseinführung am Hochbehälter.

Fortgang am 04.08.16:

Der Graben für die Ableitung der Quelle 2 Schönberg direkt zum Hochbehälter Schönberg wurde wie vereinbart am 02.08.16 vollständig verfüllt.

Die Öffnung um den Quellsammelschacht für Quelle 1 Schönberg muss noch bis 04.08.16 abends offen bleiben, da die Dichtungsmaterialien noch nicht getrocknet waren. Alle am Sammelschacht notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind damit ordnungsgemäß durchgeführt worden – s. Bild.

Ergänzung zur Wassergewinnungsanlage Gegenbach:

Bei den Untersuchungen im Zusammenhang mit den PSM-Sonderuntersuchungen im Juni 2016 sind in der WGA coliforme Bakterien nachgewiesen worden. Bei den Ursachenforschungen wurden bauliche Mängel am Sammelschacht vor der Entsäuerungsanlage und am Hochbehälter Höpflberg festgestellt.

Da die Quelle 1 Schönberg zu diesem Zeitpunkt und auch jetzt über ausreichende Schüttung verfügt, wurde die WGA Gegenbach vorübergehend von der Trinkwasserversorgung ausgenommen um eine ordnungsgemäße Sanierung der Anlagen sicherzustellen.

Derzeit wird die einwandfreie und mengenmäßige Trinkwasserversorgung einzig aus der WGA Schönberg – Qu 1 – sichergestellt.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sind zwei Wasseruntersuchungen durchzuführen. Vor der Wiedereinleitung muss das Wasser aus der WGA Gegenbach den Anforderungen der TrinkwV entsprechen.

Verfahren

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat im Verfahren die Grundstückseigentümer, die Bewirtschafter und Pächter (insbesondere die betroffenen Landwirte) der betroffenen Flurstücke (innerhalb des Geltungsbereiches der WII der Allgemeinverfügung) **schriftlich** zum Sachverhalt und zu den beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere dem beabsichtigten Erlass der Allgemeinverfügung **anhand der individuellen Anhörungsschreiben (laut Behördenakte mit jeweiligem Datum vom 21.07.2016) nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG angehört und diesen Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Rückäußerung eingeräumt.**

Der Einwendungsschriftsatz vom 28.07.2016 wurde durch Anhörungsschreiben des Landratsamtes Passau vom 08.08.2016 dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau, dem Sachgebiet Gesundheit und dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster zur fachbehördlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Als Fachbehörden wurden angehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau: Stellungnahme vom 15.07.2016 und Stellungnahme vom 11.08.2016
- Sachgebiet Gesundheit am Landratsamt Passau: Stellungnahme vom 11.04.2016 und Stellungnahme vom 08.08.2016

Die Gemeinde Breitenberg wurde mit **Anhörungsschreiben vom 13.11.2015** und mit **Anhörungsschreiben vom 21.07.2016 zur beabsichtigten Allgemeinverfügung angehört.**

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat im Anhörungsschreiben vom 21.07.2016 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **das Verfahren für die Antragsablehnung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, die Nutzungsuntersagung der Quelle Schönberg I und Schönberg II, die Forderung eines Ersatzversorgungskonzeptes entsprechend dem Anhörungsschreiben des Landratsamtes Passau vom 13.11.2015** (Die Gemeinde Breitenberg hat sich hierzu bereits schriftlich mit Schreiben vom 07.12.2015 – eingegangen am 09.12.2015 geäußert) unverändert fortgeführt werden und die beabsichtigten Maßnahmen vom Landratsamt Passau gegenüber der Gemeinde Breitenberg angeordnet werden.

Die Gemeinde Breitenberg hat sich durch Stellungnahme vom 07.12.2015 geäußert.

• **Mit schriftlichem Einwendungsschreiben vom 28.07.2016 (eingegangen am 01.08.2016) und mit ergänztem schriftlichen Einwendungsschreiben vom 28.07.2016 (eingegangen am 04.08.2016) äußerte sich der Bewirtschafter der Flurnummern 249 und 244 in der Gemarkung Schönberg:**

Dieser ist Bewirtschafter der mit W II betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grünflächen mit den Flurnummern 249 und 244 in der Gemarkung Schönberg. Die Flächen liegen am nordöstlichen Rand des geplanten Wasserschutzgebietes.

Die geplante Allgemeinverfügung verursacht eine Erschwerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden in Zukunft weitere strengere Auflagen folgen.

Aus Sicht des Einwenders werden folgende Bedenken vorgebracht:

Die Eigentumsflächen verlieren an Vermögenswert. Die Folge ist eine deutlich reduzierte Bonität. Neben diesen Vermögensverlust ist bei einer Verpachtung auch mit einem geringeren Pachtertrag zu rechnen.

Das Gebot der Gülleausbringung kann mittelfristig zu Engpässen bei der Güllelageung und Nährstoffbilanzierung führen. Die Folgen sind:

- Bau von zusätzlicher kostenintensiver Güllelagekapazitäten
- betriebseigener Wirtschaftsdünger müsste teilweise durch teuren Mineraldünger ersetzt werden.
- zusätzliche Flächen müssten dann mit hohen Kosten (Kauf, Pacht) beschafft werden.
- höhere Transportkosten durch größere Flächenentfernungen.
- KULAP-Verträge (GV-Besatz) könnten evtl. nicht eingehalten werden (Prämienrückzahlung).

Eine Weidehaltung mit Vieh ist verboten. Eine ordnungsgemäße Weidewirtschaft sollte jedoch auch in ferner Zukunft ermöglicht werden, da es sich hierbei nach wie vor um eine naturnahe Bewirtschaftung handelt. Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenzen muss im stallnahen Bereich auf Weideflächen verzichtet werden.

Da bei starken Regenfällen Oberflächenwasser aus Südwesten in Richtung der Hofstelle läuft, ist geplant im Südwesten des Jungviehstalls einen Entwässerungsgraben zu ziehen. Diese Maßnahme ist zum Schutz der Hofstelle dringend erforderlich. Dies sollte bei der Planung behördlicherseits berücksichtigt werden.

Große Bedenken gibt es bei der Verlegung der Schutzgebietsgrenze nach Osten südlich der Hofstelle. Durch die Verlegung fallen Teile des Jungviehstalls in das Schutzgebiet.

Hier wurde angeregt, die Grenzziehung so zu korrigieren, dass zumindest das Stallgebäude außerhalb des Schutzgebietes liegt.

Letztendlich führen die Allgemeinverfügung und die Schutzgebietserweiterung zu einer Beeinträchtigung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und dessen zukünftiger Entwicklungsmöglichkeit.

Im **ergänzten Einwendungsschreiben** vom 28.07.2016 (am 04.08.2016 eingegangen), wurde noch folgende Passage unten angefügt (einschließlich einer Darstellung der geänderten Linienführung in der übersandten Lageplankopie):

„Wir bitten Sie uns die Möglichkeit einer kleinen Änderung Ihrer Linie der Schutzzone 2 zu geben. Wir hätten unseren Vorschlag im Lageplan rot eingezeichnet, damit wir unsere Weidewirtschaft betreiben können. Das Oberflächenwasser der Flurnummer 285 fließt bei starkem Regen und bei der Schneeschmelze nur in Richtung dieser Weide und somit Richtung Hofstelle und nicht in Richtung Quelle. Weiter gibt es ein Problem da die Flurnummer 249/1 massiv von Maikäfern (Engerlinge) befallen ist und diese wenn in Schutzzone 2 kein Minereraldünger verwenden darf auch diese Fläche nachhaltig geschädigt werden. Es wurde um die Erlaubnis in der Schutzzone 2 Minereraldünger verwenden zu dürfen gebeten.“

Einwendungen von anderen Grundstückseigentümern, von anderen Bewirtschaftern oder Pächtern sind nicht schriftlich beim Landratsamt Passau eingegangen.

Aufgrund der schriftlichen Anhörung der unteren Wasserrechtsbehörde hat sich das Sachgebiet Gesundheit in der Stellungnahme vom 08.08.2016 zum Sachverhalt, zur Einwendung des Landwirts, sowie zur Allgemeinverfügung aus hygienischer Sicht zum Einwendungsschriftsatz vom 28.07.2016 wie folgt schriftlich geäußert:

„Da für die Quelle Schönberg 1 noch kein Wasserschutzgebiet besteht und das geplante Schutzgebiet noch nicht wirksam wurde, ist es zum Schutz der Quelle Schönberg 1 dringend notwendig, dass das Ausbringen von Gülle im näheren Einzugsbereich, das heißt in der zu erwartenden Zone W II des künftigen Wasserschutzgebietes untersagt wird. Die Allgemeinverfügung ist dafür eine geeignete temporäre Maßnahme zur Vorbeugung, um die einwandfreie Wasserqualität auch weiterhin dauerhaft sicherzustellen. Wird das künftige Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist eine Gülleausbringung in der Zone II sowieso verboten.“

• Stellungnahme Gemeinde Breitenberg (Stellungnahme vom 07.12.2015 aufgrund des Anhörungsschreiben vom 13.11.2015, Rückäußerungen soweit sich diese auf die Quellen Schönberg beziehen):

Zu Punkt 4:

Die Schützbarkeit der Quelle Schönberg I wird nicht in Frage gestellt. Die Quelle Schönberg II war wegen mikrobieller Belastungen in den letzten Jahren zu beanstanden und ist deswegen von der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen worden. Inwieweit die Quelfassung der Quelle Schönberg II den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, muss geprüft werden z.B. mittels einer Kamerabefahrung. Grundsätzlich erscheint bei ordnungsgemäßigem Ausbau der Quelfassung dann eine Schutzwürdigkeit und unter entsprechenden Auflagen auch eine Schutzfähigkeit möglich zu sein.

Zu Punkt 6:

Zur langfristigen Sicherstellung halten wir es in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienststelle Passau für zwingend erforderlich, die gebotene

Versorgungssicherheit durch den Anschluss an eine überregionale Wasserversorgungsanlage – sogenanntes „Zweites Standbein“ - zu gewährleisten. Nur so kann die Gemeinde Breitenberg ihre elementare Pflichtaufgabe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und als Wasserversorgungsunternehmen u.a. die Verpflichtung gemäß § 5, Abs. 1 AVBWasserV (Wasserabgabesatzung gilt analog), Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen, auch erfüllen.

Zu Punkt 10:

Das Gesamtkonzept für die sichere Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Breitenberg, in dem eine überregionale Zusatzversorgung mit einer umsetzbaren Anschlussmöglichkeit aufgezeigt wird, ist zwingend erforderlich und zeitnah zu erstellen.

- Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat dem Landratsamt Passau einen Abdruck einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde Neureichenau (im Landkreis Freyung-Grafenau) mit Bescheid vom 21.04.2016 übersandt (eingegangen am 25.04.2016 beim Landratsamt Passau): *„Erlaubniszweck: Das abgeleitete Grundwasser dient der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Gemeinde Neureichenau und der vorübergehenden Notversorgung der Gemeinde Breitenberg, Landkreis Passau. Erlaubnisdauer: Die Erlaubnis wird bis zum Abschluss des anstehenden Wasserrechtsverfahrens für die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis/Bewilligung erteilt.“*

• Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster hat sich in der Stellungnahme vom 10.08.2016, L2.2-4500-0 zur schriftliche Einwendung vom 28.07.2016 geäußert:

Der Betrieb ist mit einer Teilfläche von ca. 0,93 ha auf der FINr. 244, Gemarkung Schönberg von der beabsichtigten Allgemeinverfügung betroffen. Die benachbarte Teilfläche von ca. 1 ha auf der FINr. 249/1, die auch von der Allgemeinverfügung betroffen ist, wird ebenfalls von Herrn [REDACTED] bewirtschaftet, aber im Einvernehmen mit der Gemeinde Breitenberg als Besitzerin ohnehin nicht mit Gülle gedüngt.

Er bewirtschaftet seinen Betrieb mit 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche als reinen Grünlandbetrieb, d. h. alle anfallenden Dünger (Gülle, Mist) müssen auf Wiesen und Weiden ausgebracht werden.

Der Abzug von 1 ha hofnaher, begülbbarer Wiesenfläche bedeutet, dass ca. 45 m³ Gülle bis zu 2 km weiter im hügeligen Gelände transportiert werden müssen.

Bei einem aktuellen Viehbesatz von ca. 1,6 GV/ha nach Abzug der Wasserschutzgebietsfläche kann die Gülle noch umweltgerecht und ordnungskonform ausgebracht werden. Auf der nicht mehr begülbaren Teilfläche der FINr. 244 muss dann der Nährstoffentzug über Mineraldünger ausgeglichen werden.

Aktuell wird von dem Betrieb [REDACTED] keine KuLaP-Maßnahme belegt. Sollte wieder eine KuLaP-Maßnahme, z. B. die Grünlandprämie beantragt werden, so ist das nach derzeitigem Stand in der etwas intensiveren Stufe bis zu einem Viehbesatz von 1,76 GV/ha noch möglich, allerdings nicht mehr in der Extensivstufe mit max. 1,4 GV/ha.

Der Betrieb wird als Weidebetrieb geführt. Die Weideflächen schließen unmittelbar an die Stallungen an. Durch die Verschiebung der Schutzgebietsgrenze und das Verbot der Beweidung wird die aktuelle Weide am Jungviehstall zwar nur um ca. 500 m² verkleinert, aber die

verbleibende Restfläche weist dann für das Herdenmanagement beim Austrieb eine sehr ungünstige Geometrie auf. Daher sollte die Weide auf dieser kleinen Fläche in der jetzigen Form beibehalten werden dürfen.

Das Jahr 2016 ist wieder einmal ein Engerling-Hauptschadensjahr.

Der Engerlingsbefall erstreckt sich hauptsächlich in dem Gürtel Untergriesbach, Wegscheid, Sonnen, Breitenberg hinein in den Nachbarlandkreis Freyung-Grafenau. Dabei zeigt sich immer wieder, dass extensiv genutztes Grünland viel stärker befallen wird als intensiv genutztes, da der Maikäfer lichte Stellen für die Eiablage bevorzugt. Dies zeigt sich auch auf der FINr. 249/1 (extensiv) und 244 (intensiver) deutlich im Schutzgebiet Schönberg.

Die einzige Bekämpfungsmöglichkeit der Engerlinge besteht in einem 2-maligen Fräsen der Fläche mit folgender Wiedersaat. Sollten Flächen von Herrn [REDACTED] im Schutzgebiet vom Engerling befallen werden, muss ihm die Möglichkeit dieser Bekämpfungsmethode offengehalten werden, da eine intakte Grasnarbe mit Sicherheit für den Grundwasserschutz besser ist als eine Grasnarbe, die sich wie ein Rollrasen abziehen lässt.

• **Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstadt Passau hat sich zur Einwendung vom 28.07.2016, W-4532.5-PA-118-20810/2016 mit Stellungnahme vom 11.08.2016 wie folgt geäußert:**

zum Erlass einer Allgemeinverfügung für die Quelle 1 Schönberg wurden uns der Einwand vom 28.07.2016 sowie ein Schreiben des AfELF zur Stellungnahme übersandt. Hierzu wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgendes angemerkt:

Der Einwand vom 28.7.2016 führt folgende Punkte auf:

- Verbot der Gülledüngung und Folgen,
 - Verbot der Weidehaltung,
 - Errichtung eines Entwässerungsgrabens gegen Hochwasser,
 - Teile des Jungviehstalls im WSG,
 - Änderung der Grenzziehung,
- (- die weiteren Punkte sind „nicht-wasserwirtschaftlicher Art“ und daher nicht von uns zu beantworten)

Die StN des AfELF vom 10.8.2016 beinhaltet folgende Punkte:

- Verbot der Gülledüngung und Folgen,
- Verbot der Beweidung,
- Engerlingbefall und Maßnahmen

Die Schreiben betreffen die Flur 244/0 und 249/1, das Flurstück 249/0 liegt nicht innerhalb der Allgemeinverfügung.

Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Das Wesen der Allgemeinverfügung ist der Schutz gegen mikrobiologische Belastungen im Nahbereich (in etwa 50-Tage-Linie) der Wasserfassung. Ursachen für diese Belastungen sind v.a. die Gülledüngung und die Beweidung. Dem geforderten Verzicht auf diese Verbote im Einwand [REDACTED] und in der StN des AfELF kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht entsprochen werden, insbesondere auch, da die Flächen bis in unmittelbare Nähe der Quelle reichen.

Die Anlage eines Entwässerungsgrabens zum Hochwasserschutz wird von der Allgemeinverfügung nicht erfasst. Bei der Anlage dieses Grabens ist allerdings der Schutz der Quelle

zu beachten („Verbot von Erdaufschlüssen“). Die Planung sollte daher vorab mit der Gemeinde und dem GA / WWA abgestimmt werden, ggf. ist die Quelle in dieser Zeit enger zu überwachen oder aus der Nutzung herauszunehmen.

Die Grenzziehung der Allgemeinverfügung gegenüber dem Anwesen richtet sich nach der Flurgrenze 249/0-249/1. Da der Stall über die Grenze ragt, wird er miterfasst. Die Grenze kann aber um das Stallgebäude herum gezogen werden (anbei wird ein geänderter Plan übersandt). Einer Verkleinerung der Zone der Allgemeinverfügung, wie vom Einwender gewünscht, kann a.u.S. aufgrund der Quellnähe nicht entsprochen werden.

Vom AfELF wird die Problematik „Engerlinge“ angesprochen und als notwendige Bekämpfungsmaßnahme das 2-malige Fräsen der Fläche angesprochen. Eine Beurteilung, inwieweit dies zum Schutz der landwirtschaftlichen Fläche notwendig ist, liegt nicht in unserer Kompetenz, bzw. auch Zuständigkeit. Es soll aber bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass dann während dieser Maßnahme(n) die Quelle bis zur Einstellung eines neuen Bewuchses wohl aus der Nutzung herausgenommen werden muss. Eine rechtzeitige Abstimmung der Planung mit Gemeinde, GA und WWA ist daher u.E. erforderlich.

Abschließend wird hingewiesen, dass diese Maßnahmen letztlich aber auch deswegen in dieser Konsequenz erforderlich sind, da die Gemeinde Breitenberg keine ausreichende gemeindliche Wasserversorgung besitzt und für diese derzeit nur rudimentäre Wasserversorgung auch keine dauerhafte Zuspeisungsmöglichkeit vorhanden ist, bzw. geschaffen wurde.

- Die Gemeinde Breitenberg hat per e-mail vom 17.08.2016 Rohwasseruntersuchungsberichte für sämtliche drei Quellen und eine schriftliche Stellungnahme zu der vom Sachgebiet Gesundheit geforderten Maßnahmen übersandt:

Untersuchungsbericht Labor Synlab vom 10.08.2016 (Prüfzeitraum vom 05.08.2016 bis zum 10.08.2016):

- Die Quelle Schönberg 1 ist in Betrieb und hält die Anforderungen der Trinkwasserverordnung ein.
- Die Quelle Schönberg 2 ist außer Betrieb und hält die Anforderungen der Trinkwasserverordnung ein.
- Die Quelle Gegenbach-Rastbüchl ist außer Betrieb und hält die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht ein (Coliforme Bakterien: 1)

- Die Gemeinde Breitenberg hat mit Schreiben vom 16.08.2018 (per e-mail vom 17.08.2016) folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„Im Nachgang zu meiner persönlichen Vorsprache am 04.08.2016, teile ich Ihnen im Einzelnen mit, welche technischen Maßnahmen an der Wassergewinnungsanlage im Quellgebiet Schönberg durchgeführt worden sind:

Im Juli 2016 wurde eine Außentüre in den vorhandenen Hochbehälter eingebaut um einen ebenerdigen Zugang in den Hochbehälter zu schaffen.

Bisher war der Zugang zum Hochbehälter nur durch den Einstieg über die vorhandene Einstiegsluke über der offenen Wasserfläche möglich. Dies war auch schon seit längerer Zeit eine Forderung von Herrn Schmöller vom Gesundheitsamt. Sollte im Rahmen des Färbeversuches an der Quelle Gegenbach die Nutzung der Quelle 2 von Schönberg erforderlich werden, ist der Einbau einer UV-Filteranlage in den Hochbehälter Schönberg erforderlich. Diese UV-Filteranlage kann nur über die jetzt vorhandene Außentüre eingebracht werden.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, könnte die Nutzung der Quelle 2 von Schönberg während der Dauer des geplanten Färbeversuches an der Quelle Gegenbach/Rastbüchl erforderlich werden. Damit eine Nutzung der Quelle 2 von Schönberg erfolgen kann, ist der Einbau einer UV-Filteranlage zwingend erforderlich.

Aus diesem Grund musste eine Verbindungsleitung (Rohr) vom Quellsammelschacht zum Hochbehälter verlegt werden, um bei Bedarf das Rohwasser der Quelle 2 über die UV-Filteranlage in die Entsäuerungsanlage leiten zu können.

Sämtliche Baumaßnahmen hat der Wasserwart Christoph Hainzl im Vorfeld mit Herrn Schmöllner abgesprochen und sie wurden nach Fertigstellung von Herrn Schmöllner begutachtet.

II.

Das Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde – ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Das Landratsamt Passau stützt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) die Allgemeinverfügung auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, mit der Feststellung, dass für den **genauen Geltungsbereich und die räumliche Abgrenzung die rote Umrandung und mit Schraffierung der Zone WII der Allgemeinverfügung aufgrund des beiliegend veröffentlichten Lageplans** maßgeblich ist, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 12.08.2016 versehen ist und im Original beim Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau niedergelegt ist und während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind erfüllt.

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG getroffen werden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen vorläufige Anordnungen zum Schutz der Quelle Schönberg 1 dar, die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen zu schützen, weil andernfalls der mit der Festsetzung des späteren Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet würde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Der Planvorschlag vom 30.06.2015 (fachtechnisches Fertigungsdatum vom 19.06.2015 – hydrogeologisches Gutachten vom 25.06.2016, siehe Schutzgebietslageplan, hydrogeologisches Gutachten der Planunterlagen) stellt einen Planvorschlag für die Neufestsetzung als Wasserschutzgebietsverordnung mit Zoneneinteilung und einem textlichen „Verordnungskatalog“ dar und dieser wurde sogar als Antrag von der Gemeinde Breitenberg beim Landratsamt Passau für das komplette Wasserschutzgebiet vorgelegt und enthält damit eine konkrete Wasserschutzgebietsplanung für das Wassergewinnungsgebiet Schönberg.

Dieser Bereich wird von der Gemeinde Breitenberg in Bezug auf die Quelle Schönberg 1 zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. In Folge von coliformen Bakte-

rien bei der anderen Trinkwasserquelle, der Quelle Gegenbach-Rastbüchl (für diese wurde eine gesonderte Allgemeinverfügung mit eigenen Gülleverbote erlassen und ebenso entsprechende wasserrechtliche Anordnungen gegenüber der Gemeinde Breitenberg getroffen), versorgt die Quelle Schönberg 1 die Gemeinde Breitenberg mit öffentlichen Trinkwasser, ohne ein 2. Standbein.

Die Allgemeinverfügung wird vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau zum Schutz der Quelle 1 gefordert.

Für die WGA Schönberg kann aufgrund der fehlenden Alternativversorgung (WGA Gegenbach nicht gesichert, kein überörtlicher Anschluss) und der damit verbundenen generellen Versorgungsprobleme ein Schutzgebiet derzeit nicht ausgewiesen werden. Das Landratsamt Passau hat die Quelle Gegenbach-Rastbüchl mit Wirkung zum 31.12.2018 wasserrechtlich untersagt.

Da die weitere Nutzung der WGA Schönberg aber, wiederum bedingt durch die fehlende Alternative notwendig ist, muss entsprechend der Rechtsauffassung des LRA Passau die Sicherung über eine Allgemeinverfügung festgestellt werden. Derzeit wird nur die Quelle I genutzt, stellte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau fest.

Die Wasserversorgungsanlage Breitenberg, Schönberg Quelle I muss derzeit als nicht gesichert bewertet werden. Bis zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung ist der Minimalschutz einschl. einer entsprechenden Überwachung durch eine Allgemeinverfügung festzulegen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen dienen in erster Linie dazu, als Schutzmaßnahmen Gefahren abzuwehren, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können, zu unterbinden.

Das Sachgebiet Gesundheit bestätigt diese Schutzmaßnahmen.

Dabei wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf die Mindestdimensionierung nach DVGW (= 300 m) für den Bereich der Quelle Schönberg 1 zurückgegriffen und anhand des von der Gemeinde Breitenberg auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens eingereichte Wasserschutzgebietsvorschlag ein Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau erstellt, der nur die Quelle 1 abdeckt, nachdem die Quelle 2 derzeit wegen permanenter Verunreinigungen und nicht umgesetzter Sanierungsmaßnahmen nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Zudem teilte auch das Sachgebiet Gesundheit unter Prüfung der eingegangenen Einwendung mit, dass nachdem für die Quelle Schönberg 1 noch kein Wasserschutzgebiet besteht und das geplante Schutzgebiet noch nicht wirksam wurde, es zum Schutz der Quelle Schönberg 1 dringend notwendig ist, dass das Ausbringen von Gülle im näheren Einzugsbereich, das heißt in der zu erwartenden Zone W II des künftigen Wasserschutzgebietes untersagt wird.

Die Allgemeinverfügung ist dafür eine geeignete temporäre Maßnahme zur Vorbeugung, um die einwandfreie Wasserqualität auch weiterhin dauerhaft sicherzustellen. Wird das künftige Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist eine Gülleausbringung in der Zone II sowieso verboten.

Die Quelle Schönberg 2 ist wegen Verunreinigungen nicht am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossen.

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind erfüllt, weil die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung dazu dienen, die mit einer späteren Wasserschutz-

gebietsausweisung verfolgte Schutzzweck nicht zu gefährden, wenn die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nicht getroffen würden.

Der Schutzzweck der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung ist vorliegend gefährdet, wenn das Landratsamt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde keine vorläufigen Anordnungen erlassen würde, weil auch im künftigen Verordnungsentwurf zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein Gülleverbot vorgesehen ist.

Würde jetzt keine entsprechenden wasserrechtlichen Anordnungen in Form dieser Allgemeinverfügung als Mindestschutz vor hygienischen Verunreinigungen getroffen werden, kann auch eine Verunreinigung der Trinkwasserquelle Schönberg 1 nicht ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde Breitenberg hat auch konkrete Planungsabsichten für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung durch Planunterlagen für die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt (Planvorschlag vom 30.06.2015).

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau als kraft Gesetzes eingerichtete Fachbehörde (Art. 63 Abs. 3 BayWG), hat den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufgrund der eingereichten Planunterlagen konkretisiert, amtlich erstellt und dabei entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur die Quelle Schönberg 1 einbezogen, also die Quelle 2 derzeit nicht einbezogen, weil diese wegen Verunreinigungen nicht genutzt werden kann.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG konnten als vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG getroffen werden, weil noch keine Wasserschutzgebietsverordnung besteht, aber eine hinreichende Planungsabsicht aufgrund der neuen Planunterlagen und der amtlichen Ermittlung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau (Lageplan für Allgemeinverfügung mit betroffenen Flurnummern) und Gefährdungssituation für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung besteht, nachdem die Flächen bisher uneingeschränkt bewirtschaftet werden können.

Ausreichend ist eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht, wie sie sich hier aus dem von privaten hydrogeologischen Gutachten und dem konkreten Wasserschutzgebietsvorschlag ergibt (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Aufl. 2010, RdNr. 48). Im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit des Wassers als überlebensnotwendiges Allgemeingut (vgl. BVerfG vom BVERFG 15.7.1981 BVerfGE 58, BVERFGE Jahr 58 Seite 300/BVERFGE Jahr 58 339) muss es der Behörde möglich sein, mit vorläufigen Anordnungen schon vor der förmlichen Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zeitnah auf eine konkrete Gefahrenlage für die Wasserversorgung zu reagieren, zumal es sich hierbei lediglich um vorübergehende Maßnahmen handelt (vgl. WHG § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 WHG, VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - 8 ZB 12.76, RdNr. 13).

Ermessensbegründung

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Regelungen in Form der Allgemeinverfügung auf den vorstehenden Rechtsgrundlagen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) treffen und ist von den nachfolgenden Ermessens Gesichtspunkten ausgegangen (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Bei der Vorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG („... können vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG getroffen werden...., durch behördliche Entscheidung können....“) handelt es sich jeweils um Ermessensvorschriften (Art. 40 BayVwVfG).

Die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Schutzziel der Wasserschutzgebietsverordnung sicherzustellen und überwiegen auch die betroffenen sonstigen Belange (insbesondere der betroffenen Landwirte).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das Grundwasser vor Verunreinigungen mit Fäkalkeimen und keimbelastetem Material vorbeugend zu schützen.

Die Ausbringung von keimbelastetem Material innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte Gefährdung, sondern eine konkrete Gesundheitsgefahr dar. Bei Wasserversorgungsanlagen gilt der sogenannte Vorsorgegrundsatz, dem nur entsprochen wird, wenn die neu ermittelte Schutzzone II mit dem Verbotskatalog belegt wird. Die getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung sind als vorläufige Maßnahmen geeignet, weil nicht abgewartet werden darf, bis eine Gefährdung des Endverbrauchers eingetreten ist, zumal die Gemeinde Breitenberg derzeit über keine alternative Wasserversorgung über ein sog. 2. Standbein verfügt.

Das Landratsamt Passau als zuständige untere Wasserrechtsbehörde hat die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbote unter Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau und des Sachgebietes Gesundheit als amtliche Fachbehörden getroffen, weil diese deren Eignung aufgrund deren amtlicher Facherfahrung bestätigen.

Die in Form dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, weil insbesondere keine mildereren Mittel bestehen, um den öffentlichen Trinkwasserschutz sicherzustellen und sind nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes nur der „Minimalschutz“.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, weil diese aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum öffentlichen Trinkwasserschutz, die betroffenen sonstigen Belange überwiegt.

Die im Rahmen der Stellungnahme zur Flurnummer 249 und 244 in der Gemarkung Schönberg vom Eigentümer vorgebrachten Äußerungen werden wie folgt im Rahmen der Ermessensausübung geprüft.

Die wasserrechtliche Allgemeinverfügung stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auf einer wassergesetzlichen Grundlage dar, die zum Trinkwasserschutz angemessen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz).

Die getroffene Allgemeinverfügung ist eine Regelung auf den wasserrechtlichen Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

Das Eigentum wird vorliegend durch die Regelung der Allgemeinverfügung auch nicht entzogen, sondern wird mit dem Inkrafttreten inhaltlich näher ausgestaltet.

Die getroffenen Regelungen stellen einen Minimalschutz dar.

Die Flächen können auch weiterhin bewirtschaftet werden, allerdings mit den besonderen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung. Es tritt kein Vermögensverlust ein.

Vielmehr besteht ein gesetzlicher Anspruch des Landwirts gegenüber der Gemeinde Breitenberg auf Ausgleichszahlungen für Mehraufwendungen (z.B. weiter entfernte landwirtschaftliche Flächen oder Verwertung über Lohnunternehmen, Biogasanlagen usw., vgl. Art. 32 BayWG, siehe Regelung unter Nr. 5 dieses Bescheides).

Bezüglich der Weidehaltung in der Zone WII ist festzustellen, dass das vorliegend betroffene Beweidungsverbot vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau und vom Gesundheitsamt als Fachbehörden bestätigt wurden und diese Regelung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Trinkwasserschutz angemessen ist, um eine

Verunreinigung des Trinkwassers innerhalb der Zone WII (Geltungsbereich Allgemeinverfügung) durch tierische Ausscheidungen auszuschließen.

Hierfür sind von vom Einwander auch betriebliche Umstrukturierungen (z.B. andere Weideflächen) zu prüfen. Hinsichtlich der Ausgleichsregelung gelten die vorausgegangenen Ausführungen.

Die Allgemeinverfügung ist ein Minimalschutz für die Zone II und enthält insbesondere ein sog. „Gülleverbot“ (wegen der genauen Ausführungen siehe Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung).

Bauliche Beschränkungen werden damit derzeit nicht ausgesprochen, weil diese fachbehördlich nicht gefordert wurden und zudem insbesondere noch kein Bauantrag vorliegt.

Die getroffenen Maßnahmen der vorliegenden Allgemeinverfügung sind entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf dem „Minimalschutz“ vor hygienischen Belastungen der Zone II ausgerichtet. Diese Maßnahmen der Allgemeinverfügung wurden vom Wasserwirtschaftsamt und vom Gesundheitsamt fachbehördlich gefordert.

Für die von der Gemeinde Breitenberg zu schaffende Einzäunung des Fassungsgebietes und der Vorlage eines Ersatzversorgungskonzeptes, sowie die Nutzungsuntersagung zum 31.12.2018 und die Antragsablehnung ergehen gegenüber der Gemeinde Breitenberg gesonderte wasserrechtliche Anordnungen.

Die Allgemeinverfügung trägt hier dem vorbeugenden Trinkwasserschutz Rechnung, um in der Übergangszeit eine Gefährdung des Grundwasservorkommens auszuschließen, weil keine Alternativversorgung über ein 2. Standbein vorhanden ist.

Die Quelle Schönberg 1 wird aber durch die Allgemeinverfügung innerhalb des Geltungsbereiches vor mikrobiologischen Verunreinigungen geschützt. Dieser Schutz ist auch angemessen, weil die Einwohner von Breitenberg, die an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind, einen Anspruch auf einwandfreie Trinkwasserversorgung besitzen.

Die getroffene Regelung der Allgemeinverfügung sind eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die getroffene Allgemeinverfügung bewegt sich innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die betroffene Fläche innerhalb der Zone WII der Allgemeinverfügung können auch weiter bewirtschaftet werden, wenn auch nach den besonderen Maßgaben dieser Allgemeinverfügung.

Die Fragen des Wertverlustes oder der Bonität eines Grundstückes sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG lässt aber ein gesetzlich nähere Ausgestaltung, wie nach den Vorschriften des Wasserrechts, allerdings ausdrücklich zu. Der Wertfaktor hängt nicht ausschließlich von den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ab, sondern wird bei einem Grundstück von der Situationsgebundenheit des Eigentums bestimmt.

Der Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Quelle Schönberg 1 überwiegt die betroffenen privaten Belange. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Ausgleichspflichtige Maßnahmen ein Ausgleichsanspruch besteht (siehe Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung mit weiteren Ausführungen).

Nach der gesetzlichen Regelung des § 50 Abs. 2 WHG, ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Der Bedarf darf ins-

besondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- trifft die vorliegende Allgemeinverfügung, um sicherzustellen, dass aus der bestehenden Quelle Schönberg 1 kein verunreinigtes Rohwasser abgeleitet wird. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind deswegen zum Trinkwasserschutz angemessen und überwiegen unter Beachtung des § 50 Abs. 2 WHG auch das vorgetragene Argument, nachdem insbesondere keine gesicherte Versorgung über ein sog. „2. Standbein“ besteht.

Die Versorgung aus der Quelle Schönberg 1 stellt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG eine ortsnahere Wasserversorgung dar, die aber nur möglich ist, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Derzeit ist aber die Ausweisung einer Wasserschutzgebietsausweisung nicht möglich, sondern wird eine Allgemeinverfügung fachbehördlich gefordert.

Wägt man also die berechtigten Belange des betroffenen Landwirts in dessen Einwendungsschriftsatz einerseits mit den Belangen des Trinkwasserschutzes der vorliegend betriebenen öffentlichen Wasserversorgung der Quelle Schönberg 1 der Gemeinde Breitenberg unter Ausübung des behördlichen Ermessens ab, so gewichtet das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- den Schutz der Quelle vor Verunreinigungen, insbesondere vor hygienischen Beeinträchtigungen, der Zone II im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung höher als die Interessen der betroffenen Landwirte, weil damit ein Minimalschutz in Kombination mit den gesonderten wasserrechtlichen Anordnungen vor nicht ausgeschlossenen hygienischen Belastungen des Grundwassers, sichergestellt wird.

Die bisherigen Eigentumsflächen des betroffenen Landwirts werden dabei nicht unverhältnismäßig belastet, weil sich die getroffenen wasserrechtlichen Nutzungseinschränkungen innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf den Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zum Schutz der vorliegend betriebenen öffentlichen Trinkwasserversorgung bewegen und das Landratsamt Passau dabei lediglich Mindestanforderungen zum vorbeugenden Trinkwasserschutz festlegt.

Die Allgemeinverfügung stellt den Trinkwasserschutz für den Zeitraum sicher, indem die Gemeinde Breitenberg durch eine gesonderte wasserrechtliche Anordnung verpflichtet wird, insbesondere ein Ersatzversorgungskonzept für ein sog. „2. Standbein“ aufzustellen.

Alternative Wasserversorgungen bestehen derzeit nicht (fehlende Versorgungssicherheit). Deswegen dient der öffentliche Trinkwasserschutz über eine Allgemeinverfügung dem vorbeugenden Trinkwasserschutz des Endverbrauchers vor mikrobiologischen Belastungen des Trinkwassers, nachdem die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung diesen nicht ausreichend sicherstellt.

Prüfung des Einwendungsschriftsatzes vom 28.07.2016:

Die Grenzziehung der Allgemeinverfügung gegenüber dem Anwesen richtet sich nach der Flurgrenze 249/0-249/1. Da der Stall über die Grenze ragt, wird er miterfasst. Die Grenze kann aber um das Stallgebäude herum gezogen werden. Eine Verkleinerung der Zone der Allgemeinverfügung, wie vom Einwender gewünscht, kann nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau aufgrund der Quellnähe nicht entprochen werden.

Das Wesen der Allgemeinverfügung ist der Schutz gegen mikrobiologische Belastungen im Nahbereich (in etwa 50-Tage-Linie) der Wasserfassung. Ursachen für diese Belastungen sind v.a. die Gülledüngung und die Beweidung. Dem geforderten Verzicht auf diese Verbote

im Einwand vom 28.07.2016 und in der Stellungnahme des AfELF kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht entsprochen werden, insbesondere auch, da die Flächen bis in unmittelbare Nähe der Quelle reichen.

Die Anlage eines Entwässerungsgrabens zum Hochwasserschutz wird von der Allgemeinverfügung nicht erfasst. Bei der Anlage dieses Grabens ist allerdings der Schutz der Quelle zu beachten („Verbot von Erdaufschlüssen“). Die Planung sollte daher vorab mit der Gemeinde und dem GA / WWA abgestimmt werden, ggf. ist die Quelle in dieser Zeit enger zu überwachen oder aus der Nutzung herauszunehmen.

Vom AfELF wird die Problematik „Engerlinge“ angesprochen und als notwendige Bekämpfungsmaßnahme das 2-malige Fräsen der Fläche angesprochen. Das Wasserwirtschaftsamt hat aber bereits darauf hingewiesen werden, dass dann während dieser Maßnahme(n) die Quelle bis zur Einstellung eines neuen Bewuchses wohl aus der Nutzung herausgenommen werden muss. Eine rechtzeitige Abstimmung der Planung mit Gemeinde, GA und WWA ist daher u.E. erforderlich.

Das Landratsamt Passau hat deswegen eine Regelung unter der Ziffer 1, Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung getroffen, um insbesondere für das Abfräsen der Flächen eine konkrete Regelung zu treffen, um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen.

Abschließend hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen letztlich aber auch deswegen in dieser Konsequenz erforderlich sind, da die Gemeinde Breitenberg keine ausreichende gemeindliche Wasserversorgung besitzt und für diese derzeit nur rudimentäre Wasserversorgung auch keine dauerhafte Zuspiesungsmöglichkeit vorhanden ist, bzw. geschaffen wurde.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf die Rechtsgrundlage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn das Landratsamt Passau die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse zum Schutz der Quelle Schönberg 1 erfolgt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Mit dem Vollzug kann nicht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit abgewartet werden, da die ungehinderte weitere Ausübung der nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung verbotenen Handlungen in der Schutzzone WII des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung, die konkrete Gefahr birgt, dass es zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung des Endverbrauchers kommt, wenn beispielsweise Starkregenereignisse eintreten und ein Grundwassereintrag nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies wird insbesondere durch die beiden amtlichen fachbehördlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau und des Gesundheitsamtes verdeutlicht, weil diese die Regelungen der Allgemeinverfügung als „Minimalanforderungen“ ansehen.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen muss demgegenüber zurücktreten.

Dabei wird der besondere Gesichtspunkt der einwandfreien Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser und damit der menschlichen Gesundheit als überragenden Allgemeinwohlbelang Rechnung getragen.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Ermessensausübung und unter Abwägung des Rechtsschutzbedürfnisses der betroffenen Landwirte bzw. Grund-

stückseigentümer einerseits, und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO andererseits, gewichtet das Landratsamt Passau unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den besonderen Schutz der menschlichen Gesundheit und den vorbeugenden Grundwasserschutz über die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit (insbesondere zum vorbeugenden Schutz vor evtl. Verunreinigungen innerhalb des Geltungsbereiches der WII der Allgemeinverfügung) stärker und höher als die Interessen der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung durch Rechtsbehelfe.

Dabei wurde insbesondere in die Ermessensausübung eingestellt, dass sowohl das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau als auch das Gesundheitsamt die zeitnahe Umsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung für notwendig erachten, nachdem der Vorgang von beiden Fachbehörden als prioritär mit kurzfristigen Handlungsbedarf eingestuft wurde (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Die Quelle Schönberg 1 stellt momentan allein die öffentliche Trinkwasserversorgung sicher, nachdem die Quelle Gegenbach-Rastbüchl wegen coliformer Bakterien und notwendiger Nachuntersuchungen derzeit aufgrund gesundheitsrechtliche Regelungen nicht verwendet werden darf, d.h. die Quelle Schönberg 1 versorgt derzeit allein die Gemeinde Breitenberg mit öffentlichen Trinkwasser, ohne 2. Standbein.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau hat in der Stellungnahme vom 11.08.2016 erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Breitenberg über keine ausreichende gemeindliche Wasserversorgung verfügt und diese derzeit nur rudimentäre Wasserversorgung auch keine dauerhafte Zuspeisungsmöglichkeit beinhaltet, weswegen die sofortige Vollziehbarkeit vorliegend im überwiegenden öffentlichen Interesse vom Landratsamt Passau angeordnet werden konnte.

Zwangsgeldandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Ihre Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse, dass der Pflichtige an einem Unterbleiben der von der Allgemeinverfügung erfassten Verbote hat (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG). Das Landratsamt Passau schätzt dieses Interesse auf 1000,- € (Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG). Die Höhe der getroffenen Zwangsgeldandrohung ist zum öffentlichen Trinkwasserschutz angemessen.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, ohne dass es einen neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Inkrafttreten

Rechtsgrundlage für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, nämlich der Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Regelungen zum Ausgleich/Entschädigung

Die Regelungen unter Nr. 5.1 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden.

Die Regelungen unter Nr. 5.2 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG unter pflichtgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und wurden insbesondere auch zur näheren Ausgestaltung und aufgrund des Einwendungsschriftsatzes vom 28.07.2016 gegenüber der Gemeinde Breitenberg als zuständiger Wasserversorgung dem Grunde nach getroffen.

Zum Zeitpunkt der Regelung dieser Allgemeinverfügung ist keine Berechnung hinsichtlich der Ausgleichshöhe erforderlich, weil die Regelung dem Grunde nach zur Umsetzung der

rechtlichen Vorschriften getroffen wurde (vgl. Chzychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Auflage 2010, § 98 Rn. 4). Für den betroffenen Landwirt bzw. den Grundstückseigentümer wird der Vorgang der Prüfung von Ausgleichs- und ggf. Entschädigungszahlungen gegenüber der Gemeinde Breitenberg aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nochmals aufgezeigt, damit diese ihre Ansprüche nach Art. 32 BayWG geltend machen können.

Nach der Regelung unter Nr. 5.3 dieser Allgemeinverfügung ist die Gemeinde Breitenberg aufgrund der Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 99 i.V.m. § 97 WHG, Art. 57 BayWG i.V.m. Art. 32 BayWG bzw. nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 97 WHG und Art. 57 BayWG zur Prüfung von Ausgleichs- bzw. in besonders gelagerten Fällen zur Entschädigungszahlungen auf Antrag des Betroffenen verpflichtet, weil die Gemeinde Breitenberg als Betreiber und Träger der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinverfügung unmittelbar begünstigt wird, weil das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Kostengesetz.

Kosten werden nicht erhoben, weil die Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse, zum Schutz vor mikrobiologischen Verunreinigungen und zum Grundwasserschutz erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz).

Auslagen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind vorliegend nicht angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**
bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur angeordneten sofortigen Vollziehung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Anordnung kann beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder bei dem Gericht der Hauptsache (**Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt werden.

Hinweis:

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für die Empfänger der Ausfertigungen dieser Allgemeinverfügung.

DATEN, FUNDSTELLEN DER IN DIESEM BESCHEID VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND ABKÜRZUNGEN:

i.V.m.	in Verbindung mit
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie ¹² vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist.
KG	KG Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)
GO	Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
LStVG	Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist

Fuchs
Verw.Oberinspektor
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

1. In Ausfertigung
für das
Amtsblatt des Landkreises Passau
mit der Bitte um amtliche Bekanntmachung

einschließlich der Anlagen

Anlagen

Der **Lageplan M 1 : 5000** mit der **engeren Schutzzone WII der Allgemeinverfügung** mit der roten Umrandung und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke (**Anlage 1**) mit Prüfvermerk vom **12.08.2016**, **Lageplan – Plan 2 – Einzäunung des Fassungsereiches** mit Prüfvermerk vom **15.07.2016** (**Anlage 2**) das **Grundstücksverzeichnis** (**Anlage 3**) sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügungen.

Allgemeinverfügung Quelle Schönberg 1 - Anlage 3 Grundstücksverzeichnis

Fl.Nr.	Gemarkung
285	Schönberg
286	Schönberg
249/1	Schönberg
244	Schönberg

2. In Ausfertigung
EDV-Abteilung
im Hause
mit der Bitte um amtliche Bekanntmachung nach Art. 27 a BayVwVfG unter der
Rubrik „Bekanntmachungen“

einschließlich der Anlagen

Anlagen

Der **Lageplan M 1 : 5000** mit der **engeren Schutzzone WII der Allgemeinverfügung** mit der roten Umrandung und durch Schraffierung dargestellten Flurstücke (**Anlage 1**) mit Prüfvermerk vom **12.08.2016**, **Lageplan – Plan 2 – Einzäunung des Fassungsereiches** mit Prüfvermerk vom **15.07.2016** (**Anlage 2**) das **Grundstücksverzeichnis** (**Anlage 3**) sind **Bestandteile dieser Allgemeinverfügungen.**

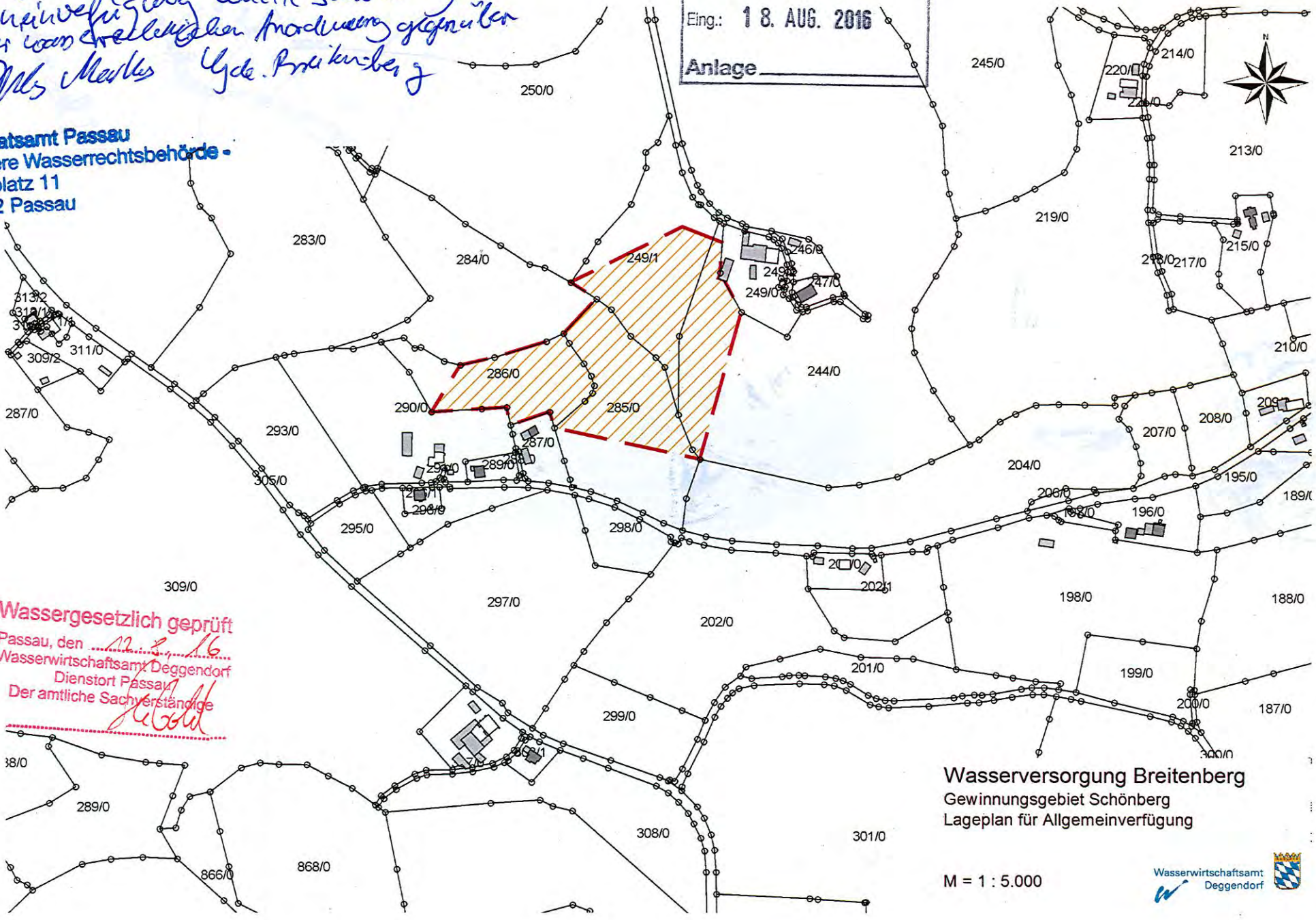
Allgemeinverfügung Quelle Schönberg 1 – Anlage 3 Grundstücksverzeichnis

Fl.Nr.	Gemarkung
285	Schönberg
286	Schönberg
249/1	Schönberg
244	Schönberg

Anlage A als Bestandteil der
 Allgemeinverfügung Quelle Schönberg A
 erstellt von *Walter* nach Modifizierung gegenüber
 als Merkmal *Ude. Breitenberg*

Landratsamt Passau
 - Untere Wasserrechtsbehörde -
 Domplatz 11
 94032 Passau

LANDRATSAMT PASSAU
 Eing.: 1 8. AUG. 2016
 Anlage _____

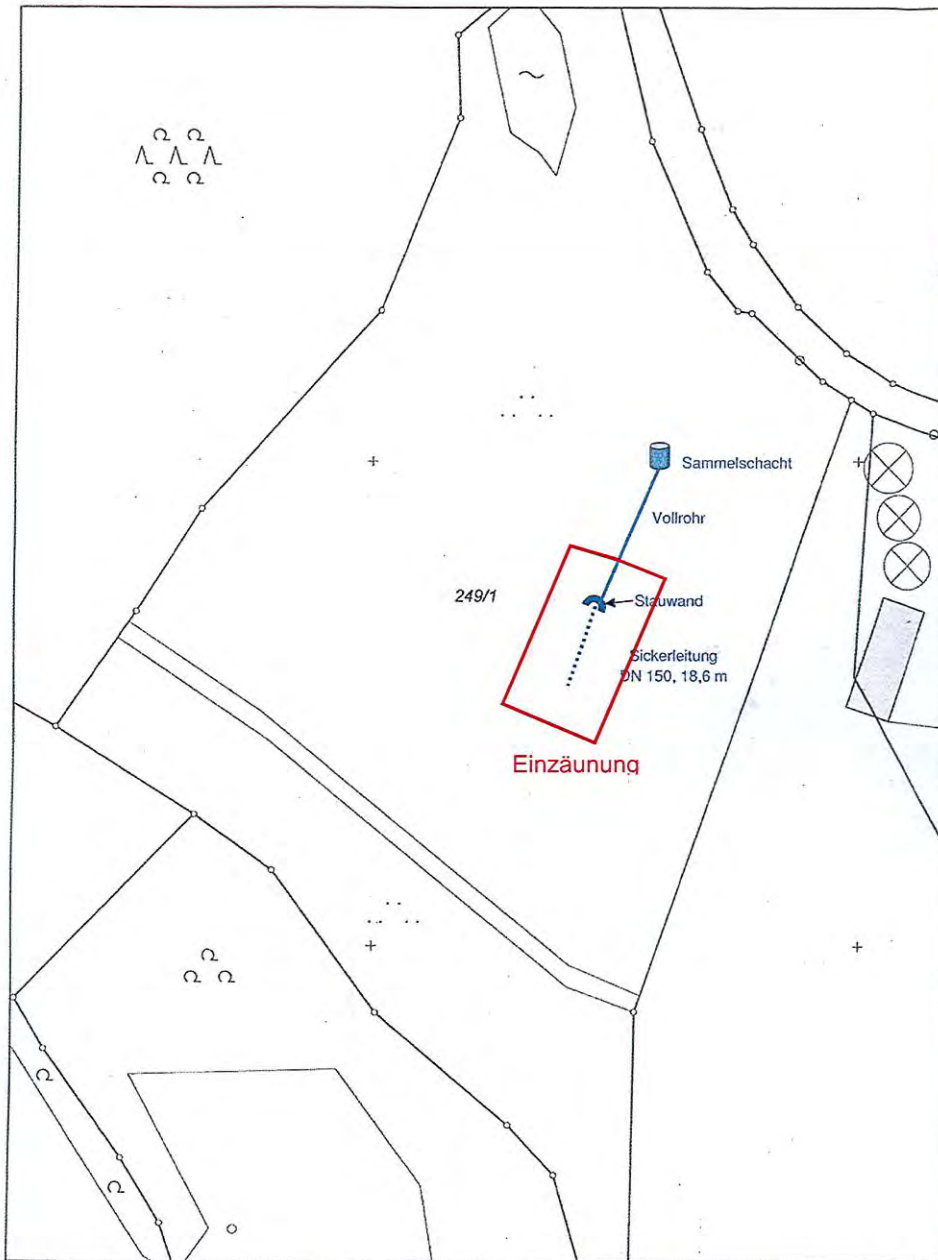


Wassergesetzlich geprüft
 Passau, den 12.8.16
 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Dienstort Passau
 Der amtliche Sachverständige
W. Gold

Wasserversorgung Breitenberg
 Gewinnungsgebiet Schönberg
 Lageplan für Allgemeinverfügung

M = 1 : 5.000





Gedruckt von wintersberger auf PC04 an HP Officejet Pro 8600 (Netzwerk) am 17.04.2014 um 10:21
 Gemarkung(en) Schönberg (6322)
 Projekt NONAME; Layout STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT w²GIS

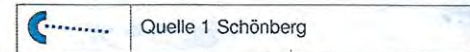
M = 1 : 1000
 0 50 m

Auflage 2
 als Bestandteil der Allgemeinverfügung
 Quelle Schönberg 1 und zur Wasser-
 rechtlichen Anordnung geprüfter Utele.
 Breitenberg - M. Lang

Landratsamt Passau
 - Untere Wasserrechtsbehörde -
 Domplatz 11
 94032 Passau

Wassergesetzlich geprüft
 Passau, den 15.07.16
 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Dienstort Passau
 Der amtliche Sachverständige
 J. Koll

Legende:



PLAN 2

Bezeichnung	Katasterplanauszug Quelle 1 Schönberg Plan Nr. 1.4 Maßstab : 1: 1.000 Datum: 19.06.2015
Vorhaben	Schutzgebietsermittlung Gem. Breitenberg WSG Schönberg, Quellen Schönberg
Vorhabensträger:	Gemeinde Breitenberg Rathausplatz 3 D-94139 Breitenberg
Entwurfsverfasser:	IMH GmbH Dipl.-Geol. M. Lang Neue Rieser Straße 25 D-94034 Passau
19.06.2015	30. Juni 2015
Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum, Unterschrift Vorhabenträger



Rühr!
 1. Bürgermeister